

Allgemeinverfügung

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert, wird folgendes angeordnet:

- 1.** In dem unter Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung benannten Gebiet ist untersagt:
 - a) jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und das Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
 - b) das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
 - c) Hiervon ausgenommen sind bestehende Grundwasserbenutzungen sowie das zukünftige Niederbringen von Bohrungen und Grundwasserbenutzungen, die der Beprobung, Überwachung und Erkundung der Grundwasserkontamination dienen.
- 2.** Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den markierten Bereich der als Anlage beigefügten Karte.

Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- 3.** Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstückes unbedenklich ist oder es Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern bzw. zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte, kann im Einzelfall durch den Landkreis Meißen als Untere Wasserbehörde auf Antrag die Benutzung zugelassen werden. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4.** Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich unbefristet. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.** Die sofortige Vollziehung der Ziff.1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 6.** Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Meißen als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Durch die bis 1990 über hundertjährige Nutzung als Chemieindustriestandort erfolgten Schadstoffeinträge. Im Jahr 2000 wurde durch eine von der Wacker Chemie GmbH Nünchritz in Auftrag gegebene Detailerkundung des Grundwassers im Bereich des Werksgeländes in Nünchritz ein flächendeckender Grundwasserschaden festgestellt. Das Grundwasser wies Belastungen mit aus gesundheitlicher Sicht kritisch zu bewertenden Schadstoffen aus. Diese Stoffe wurden im Werksbereich und im nordwestlichen Abstrom in unmittelbar an das Werksgelände angrenzenden Teilen der Gemeinde Nünchritz (Ortslage Nünchritz) nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund erließ das Umweltamt des Altkreises Riesa – Großenhain die Allgemeinverfügung vom 09.01.2001 zur Nutzungsuntersagung von Brunnen für den menschlichen Gebrauch und sonstige Brauchwasserzwecke in der Ortslage Nünchritz.

Von 2001 bis 2013 wurden umfangreiche Untersuchungen zur Belastungssituation des Grundwassers im Werksgelände der Wacker Chemie AG Nünchritz und in der Gemeinde Nünchritz (Ortslagen Nünchritz und Grödel) durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass

eine Ausbreitung des Grundwasserschadens vom Werksgelände der Wacker Chemie AG Nünchritz in Richtung Nordwesten in die Ortslage Nünchritz bis nunmehr in die Ortslage Grödel festzustellen ist. Vor dem Hintergrund der veränderten Sachlage wurde o. g. Allgemeinverfügung des Umweltamtes des Altkreises Riesa –Großenhain widerrufen.

Im Rahmen des Grundwassermonitoring 2013 wurden insgesamt 60 Messstellenstandorte mit 107 Grundwasseranalysen beprobt. Die Beprobungsrunde und Stichtagsmessung, zur Einordnung der hydrodynamischen Situation und zur Erstellung der Isohypsenpläne, erfolgten am 01.06., 06.06. 2013 sowie mit Fortsetzung am 15.07.2013 infolge des Junihochwasser 2013.

Die im Rahmen benannter Untersuchung vorgenommenen Analysen zur Belastung des Grundwassers ergaben eine erhebliche Verunreinigung des Grundwassers im bezeichneten Gebiet u. a. mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW), darunter Vertreter der Stoffgruppe, die eindeutig als krebserzeugend oder als begründet krebverdächtig ausgewiesen ist entsprechend der Klassifizierung der IACR (International Agency for research on Cancer, Stand:2005). Daneben wurden Belastungen des Grundwassers mit den Schadstoffen BTEX, Brombenzol, Chlorbenzole und FCKW nachgewiesen bzw. bestätigt. Die festgestellten Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser überschreiten an einigen Grundwassermessstellen die zulässigen Grenzwerte um ein Vielfaches.

Da das Grundwasser ständig in Bewegung ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Belastungen auch über den beschriebenen Bereich hinaus auftreten. Es ist technisch mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, die Ausbreitung der Kontaminationsfahne durch das Grundwasser sowie Sickerwasser räumlich exakt einzugrenzen.

Im Bereich der ausgewiesenen Kontaminationsfahne liegen zahlreiche Wohngrundstücke mit Gärten, so dass von Grundwassernutzungen ausgegangen werden muss. Die genaue Anzahl und Lage vorhandener Grundwassernutzungen ist nicht bekannt.

II.

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreisumweltamtes des Landkreises Meißen folgt aus §§ 109 Abs. 1 Satz 3, 110 SächsWG. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs.1 Nr.1 VwVfG.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG abgesehen. Die Schriftform der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Rechtsgrundlage der Untersagung der Grundwassernutzung in Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Rahmen der Gewässeraufsicht ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen sicherzustellen, welche nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG bestehen.

Die Belastung des bezeichneten Gebietes geht dabei von Flächen aus, bei denen es sich um Altlasten im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Dadurch können Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit bestehen sowie die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und des Wasserhaushalts (vgl. §§ 46, 47, 48, 49 WHG i. V. m. § 6 WHG, § 39 SächsWG) berührt werden. Das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit könnte durch die Überschreitung einschlägiger Grenzwerte der Trinkwasserverordnung und schädlicher Bodenveränderungen betroffen sein.

Daher war der Erlass einer Anordnung zur Nutzungsbeschränkung des Grundwassers geboten, um

1. eine unkontrollierte Ausbreitung und Verlagerung der Schadstofffahne auf darüber hinausgehende Grundstücke zu verhindern.
2. Gefahren für die menschliche und auch tierische Gesundheit durch die Nutzung des Grundwassers abzuwehren.

Für das als belastet ausgewiesene Gebiet liegt eine Mischnutzung zu Wohnzwecken als auch Zwecken der gewerblichen Nutzung vor. Nicht auszuschließen ist, dass durch die aktuelle und/oder die geplante Nutzung in diesem Bereich, insbesondere im Bereich der Wohnnutzung, Grundwasser als Trinkwasser genutzt wird bzw. werden soll.

Als Trinkwasser kann Tetrachlorethen auf verschiedenen Aufnahmepfaden in den Körper gelangen: dermale Aufnahme (Resorption über die Haut), orale Aufnahme beim Trinken und über inhalative Aufnahme (Einatmen) beim Duschen, wodurch Schädwirkungen an einer Vielzahl von Organen möglich sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert oder zumindest möglich ist. Die Gesundheit des im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung benannten Personenkreises kann unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser geschädigt werden, da eine unbeabsichtigte Verwendung als Trinkwasser nicht auszuschließen ist.

Somit ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser (insbesondere Grundwasserförderung) dringend geboten.

Daneben ist es nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Grundwasser aus Gartenbrunnen für die Gartenbewässerung als Brauchwasser genutzt wird. Bezeichnete Nutzung (Bewässerung) impliziert darüber hinaus die Gefahr, dass es zu einer unkontrollierten Ausbreitung und Verlagerung der Schadstofffahne auf darüber hinausgehende Grundstücke kommt, da das geförderte, kontaminierte Grundwasser durch Versickern in das Grundwasser gelangt. Die Nutzung ist geeignet, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß weitere nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Gleiches gilt für die Durchführung von Bohrarbeiten, da diese zu Bewegungen des Grundwassers führen kann. Es ist hierbei nicht auszuschließen, dass die auf das Durchteufen der grundwasserführenden Schichten gerichteten Bohrarbeiten hydraulische Fenster erzeugen. Die hierbei verwendeten mineralischen Stoffe bzw. Spülmittel können nachteilige Beschaffenheitsveränderungen des Grundwassers bewirken.

Die Anordnung der Nutzungsbeschränkung des Grundwassers erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung. Im vorliegenden Fall hat sich die Behörde im Rahmen der Ausübung des Entschließungsermessens für das ordnungsbehördliche Eingreifen entschieden, insbesondere aufgrund der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter und der potentiellen Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens. Bei der Ausübung des Auswahlermessens für die ordnungsbehördliche Maßnahme wurde das mildeste - den Einzelnen am wenigsten belastende - Mittel gewählt.

Die o. g. Anordnungen der Nutzungsuntersagungen des Grundwassers im bezeichneten Bereich sind verhältnismäßig, d. h. sie sind geeignet, erforderlich und angemessen zur Erfüllung des angestrebten Zwecks.

Die Maßnahmen sind geeignet, die bestehende Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit / die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (vgl. §§ 46, 47, 48, 49 WHG i. V. m. § 6 WHG und § 39 SächsWG) und das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit der Betroffenen zu beseitigen, da die Kontaktmöglichkeit mit dem kontaminierten Grundwasser und den damit verbundenen schadhaften Auswirkungen unterbunden wird. So wird insbesondere verhindert, dass die heute bekannte

Ausbreitung der Kontaminationsfahne durch Eingriffe in den Grundwasserkörper verändert wird, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu vermeiden.

Die Anordnung der o. g. Maßnahmen zur wirksamen Abwehr bestehender Gefahr aufgrund des kontaminierten Grundwassers ist außerdem erforderlich. Ein milderer, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des mit der Allgemeinverfügung verbundenen Zieles ist nicht ersichtlich.

So kann eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen bezeichneten Bereich in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Die technischen Möglichkeiten einer Sanierung sind beschränkt, das Ziel, d. h. die Umsetzung einer vollständigen Grundwassersanierung ist zumindest kurzfristig technisch nicht möglich. Auch im Falle der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen muss die Anordnung dieser Allgemeinverfügung aufrechterhalten werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind zudem auch angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an der Abwehr der Gefahren für o. g. Ziele und Schutzgüter die Einzelinteressen überwiegen. Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte der Betroffenen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gegeneinander abgewogen. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen, das Interesse der Allgemeinheit, mögliche Schäden von Betroffenen im Einzugsbereich der o. g. Grundwasserverunreinigung abzuwehren, der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen schädlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen, wiegen schwerer als die Rechte der Betroffenen auf erlaubnisfreie/ genehmigte Benutzung des Grundwassers, die allgemeine Handlungsfreiheit sowie eine mögliche Einschränkung des Rechtes aus Eigentum, Art. 13 Grundgesetz.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Interessenabwägung auch die flächendeckende Anbindung des bezeichneten Gebietes dieser Allgemeinverfügung an das öffentliche Trinkwassernetz zu berücksichtigen. Damit ist die Bereitstellung von Trinkwasser im Wirkungsbereich der o. g. Anordnung jederzeit gewährleistet. Die Betroffenen des Nutzungsverbot zu Brauchwasserzwecken - in der Regel Bewässerung von Gärten - können für die Bewässerung oder für das Tränken von Tieren Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnehmen. Des Weiteren können Ausnahmen von der Nutzungsuntersagung des Grundwassers bedingungsweise und im Einzelfall zugelassen werden.

Maßnahmen gemäß Ziffer 1. der Verfügung sind gegen den Eigentümer von Sachen (z. B. Grundstücken, Anlagen, Grundwasser etc.), von denen eine Gefahr ausgeht, zu richten. Darüber hinaus können Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt an einer Sache gerichtet werden (z.B. Mieter, Pächter). Zwar sind Grundstückseigentümer nicht gleich Eigentümer des Grundwassers, welches sich im Bereich des Betroffenen Grundstückes befindet, allerdings geht es bei der Förderung des Grundwassers in deren tatsächlichen Besitz (tatsächliche Gewalt) über. Zudem erfolgt die Förderung/Nutzung des kontaminierten Grundwassers durch entsprechende Anlagen, die damit ebenfalls dazu beitragen, eine Gefahrensituation herbeizuführen. Darüber hinaus darf die zuständige Behörde zudem Maßnahmen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, gegen Unbeteiligte anordnen.

Gemäß § 35 Satz 2 VwVfG, §1 SächsVwVfZG ist die Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet oder die öffentlich- rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Gemäß § 46 Abs. 1 WHG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich,

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG, §1 SächsVwVfZG, weshalb diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird, da nicht bekannt ist, welcher Personenkreis im Einzelnen tatsächlich im betroffenen Bereich Grundwasser fördert bzw. welche Grundstücke konkret betroffen sind. Eine Überprüfung dieser Fragen ist mit verhältnismäßigen Mitteln und kurzfristig nicht möglich bzw. mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Des Weiteren ist eine Ausweitung des Personenkreises ohne behördliches Einschreiten nicht ausgeschlossen.

So richtet sich diese Verfügung sowohl gegen Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, als auch alle übrigen Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung befinden.

Vorliegende Allgemeinverfügung gilt mithin gegenüber einem großen, aber dennoch nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis und betrifft zudem die Nutzung einer Sache (Grundwasser) durch die Allgemeinheit.

Die sofortige Vollziehung unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Ein Belassen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches gegenüber dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass das kontaminierte Grundwasser weiter ohne Einschränkung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens genutzt werden könnte. Erfahrungsgemäß kann der Abschluss eines Widerspruchsverfahrens mehrere Jahre dauern. Eine Hinauszögerung des Inkrafttretens des Nutzungsverbotes bedeutet für die Nutzer des Grundwassers eine permanente Gefahr für die menschliche Gesundheit. Des Weiteren fördern bekannte aber vor allem auch die unbekanntes Grundwassernutzungen die Ausbreitung der Schadstoffe.

Die Reinhaltung des Grundwassers als auch der Schutz der menschlichen Gesundheit liegen im öffentlichen Interesse. Demgegenüber tritt das Interesse der Grundwassernutzer, welches sich vorwiegend auf den privaten wirtschaftlichen Vorteil gründet, an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen diese Anordnung zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis zu Rechtsbehelfen gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann vollzogen werden kann, wenn dagegen Widerspruch oder Klage erhoben werden.

Nach Einlegung des Widerspruches kann beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4 in 01099 Dresden (Besucheranschrift) bzw.

Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 100 853, 01078 Dresden die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 VwGO).

Großenhain, 16.04.2014



Jönsson
Amtsleiter
Kreisumweltamt



Anlage zu Ziffer 2
Karte des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist

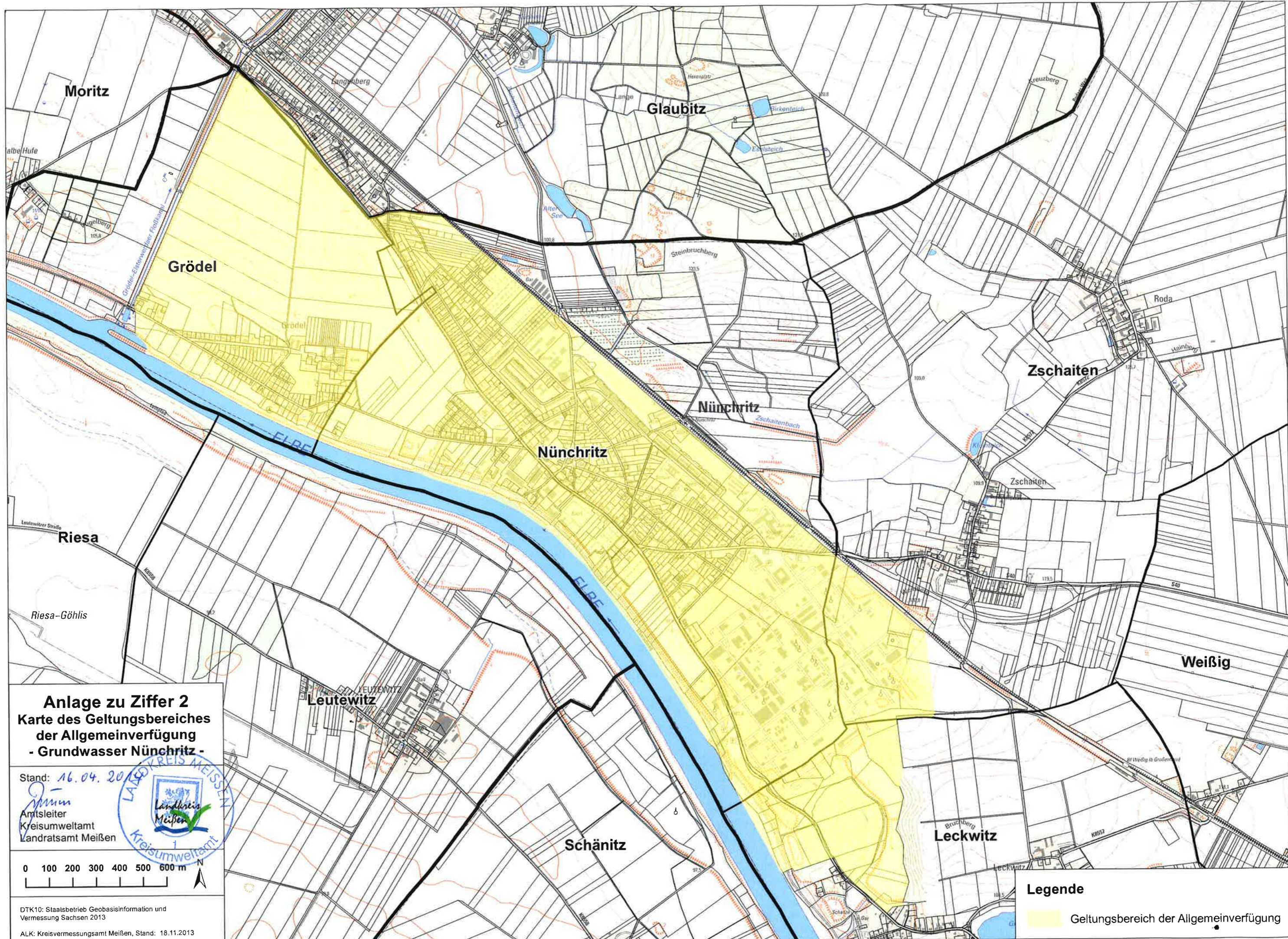
Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Meißen vom 28.08.2008

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503)

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 07.08.2013 BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist

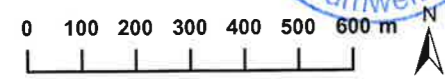
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist



**Anlage zu Ziffer 2
Karte des Geltungsbereiches
der Allgemeinverfügung
- Grundwasser Nünchritz -**

Stand: 16.04.20

Amtsleiter
Kreisumweltamt
Landratsamt Meißen



DTK10: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2013

ALK: Kreisvermessungsamt Meißen, Stand: 18.11.2013

Legende

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung